

## **SATZUNG**

über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit im Kanalisations-Zweckverband  
„Schwarzachgruppe“ mit dem Sitz in 90592 Schwarzenbruck  
vom 23. Juli 2008

Der Kanalisations-Zweckverband erlässt aufgrund des § 14 der Verbandssatzung in Verbindung mit dem Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit -KommZG - und den Art. 20 a und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO - folgende

### **Entschädigungssatzung**

#### § 1

- 1) Die Mitglieder des Zweckverbandes sind ehrenamtlich tätig. Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Verbandsversammlung.
- 2) Durch Mitgliedsgemeinden bestellte Verbandsräte, soweit sie nicht Verbandsvorsitzender oder dessen Stellvertreter sind, erhalten für ihre Tätigkeit als pauschale Abgeltung für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung ein Sitzungsgeld für jede Sitzung in Höhe von EUR 30,--.
- 3) Angestellte oder Arbeiter haben außerdem Anspruch auf Ersatz des entstandenen Verdienstausfalls. Seine Höhe ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.
- 4) Selbstständig Tätige erhalten für die durch die Teilnahme an den Sitzungen bedingte Zeitversäumnis eine Pauschalentschädigung von EUR 40,-- für jede (angefangene) Stunde Sitzungsdauer. Dies gilt nicht für Sitzungen, die nach 18.00 Uhr oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden. Mitglieder der Verbandsversammlung, die keinen Ersatzanspruch nach Abs. 3 und Satz 1 dieses Absatzes haben, denen aber im beruflichen und häuslichen Bereich durch die Teilnahme an Sitzungen ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder das Heranziehen einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von EUR 20,-- für jede (angefangene) Stunde Sitzungsdauer.

#### § 2

##### Entschädigung des Zweckverbandsvorsitzenden

- 1) Der Vorsitzende des Zweckverbandes erhält für seine Tätigkeit als Vorsitzender eine monatliche Entschädigung in Höhe von derzeit EUR 840,-- brutto. Sobald die

Besoldung der Beamten angehoben wird, erhöht sich jeweils die Entschädigung für den Verbandsvorsitzenden im gleichen Prozentsatz.

2) Für Tätigkeiten außerhalb des Verbandsgebietes erhält der Vorsitzende Reisekosten und Tagegelder gemäß dem Bayerischen Reisekostengesetzes - BayRKG, wobei die Wegstreckenentschädigung wie für Kraftfahrzeuge nach Art. 6 Abs.1 Nr. 1 i. V. mit Abs. 2 Nr. 1 BayRKG (ausgenommen sind Fahrten die mit Dienstwagen zurückgelegt werden) gewährt wird.

### § 3

#### Entschädigung des Stellvertreters

1) Der Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Entschädigung in Höhe von derzeit EUR 420,-- brutto. Mit der monatlichen Entschädigung ist die Vertretung des ersten Verbandsvorsitzenden im Falle seiner Verhinderung bis zu 12 Wochen je Kalenderjahr abgegolten. Sobald die Besoldung der Beamten angehoben wird, erhöht sich jeweils die Entschädigung für den Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden im gleichen Prozentsatz.

2) Übt der Stellvertreter die Vertretung des Verbandsvorsitzenden über einen längeren Zeitraum als 12 Wochen je Kalenderjahr aus, so erhält er als Entschädigung für jeden Tag der Vertretung den Anteilbetrag der monatlichen Entschädigung des Verbandsvorsitzenden nach § 2 Abs. 1; die Entschädigung nach Abs. 1 entfällt für diesen Zeitraum.

3) Im Vertretungsfall erhält der stellvertretende Verbandsvorsitzende die Reisekosten und Tagegelder gemäß § 2 Abs. 2.

### § 4

#### Entschädigung für die Mitglieder des örtlichen Rechnungsprüfungsausschusses

1) Die Mitglieder des örtlichen Rechnungsprüfungsausschusses (§ 1 Abs. 2) erhalten Sitzungsgeld in Höhe von EUR 30,--.

2) Die Mitglieder erhalten für die durch die Teilnahme an der Rechnungsprüfung bedingte Zeitversäumnis eine Entschädigung von EUR 20,-- für jede (angefangene) Stunde.

3) Zur Abgeltung des Auslagenersatzes (Wegstreckenentschädigung und sonstige Spesen) erhalten die Mitglieder pro Tag eine Pauschale von EUR 20,--.

4) Sind Mitglieder eines Rechnungsprüfungsausschusses Angestellte oder Arbeiter, so wird auf Antrag ein entstandener Verdienstausfall erstattet, soweit dieser durch Bescheinigung des Arbeitgebers nachgewiesen wird. In diesem Fall entfällt die Pauschalentschädigung nach Abs.2.

(5) Werden ehrenamtlich tätige Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses vom Arbeitgeber für die Zeitdauer der Prüfung freigestellt (Gehalts- und Lohnfortzahlung) entfällt die Pauschalentschädigung nach Abs. 2.

## § 5

### Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt rückwirkend zum 29. Mai 2008 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 18. 02. 2002 außer Kraft.

Schwarzenbruck, den 23. Juli 2008

M e y e r  
1. Vorsitzender